

## Stadt Emden / FD Umwelt und Klimaschutz

**Bearbeiter/-in:** \_\_\_\_\_ **Datum:** 26.03.2024

**Projekt:** ‘Anlage eines Hochpolders’ in der Stadt Emden

**Vorhabenträger:** Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden, Zum Nordkai 12, 26725 Emden

**Zuständige Behörde:** Fachdienst Umwelt und Klimaschutz Stadt Emden

### Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

#### Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der Fassung vom 22.03.2023

##### 1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

###### a) Größe des Vorhabens:

- Beschreibung:

Die Stadt Emden beabsichtigt als übergeordnete Hochwasserschutzmaßnahme für das Stadtgebiet, einen Hochpolder außerhalb des inneren Stadtgebietes zu errichten. Mit dem Hochpolder sollen zukünftig die „kleineren“ Regenrückhaltebecken ersetzt werden, die mit der Erschließung bevorstehender Wohn- und Gewerbegebiete erforderlich wären. Daher wird dieser mit den entsprechenden hydraulischen Reserven ausgestattet. Die Planung ist mit dem Entwässerungsverband Emden abgestimmt.

Das Vorhabengebiet grenzt im Westen an den ‘Klunderburgweg’, im Osten an das Gewässer II. Ordnung Nr. 361 ‘Teicheschloot’ und im Süden an das Gewässer II. Ordnung Nr. 209 ‘Larrelter Tief’ des I. Entwässerungsverbandes Emden. Im Norden des Untersuchungsgebietes verlaufen die Gewässer III. Ordnung Nr. 202/3 und Nr. 202/2, die ein Teil des Entwässerungsnetzes im USW 10 sind. Im Plangebiet sind zahlreiche Gruppen vorhanden, über die die zurzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen entwässert werden (THALEN CONSULT 2023). Der Eingriffsraum ist ca. 5,76 ha groß. Der Hochwasserpolder wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde naturnah angelegt.

Das Wasser aus dem USW ‘Larrelt’ soll mit Hilfe einer Kompaktschnecke DN 900 in den Polder gehoben werden. Die Förderleistung der Schnecke beträgt ca. 190 l/s. Um genügend Wasser vorhalten zu können, wird das Gewässer III. Ordnung Nr. 202/2, aus dem das Wasser gehoben werden soll, verbreitert und zu einem kleinen Mahlbusen ausgebaut. Die Sohle des Polders ist bei -1,20 m NHN vorgesehen. Die Deichkrone liegt bei 0,25 m NHN und somit ca. einen Meter über dem Urgelände. Bei einem Freibord von 0,50 m ergibt sich eine Speicherlamelle von 0,95 m.

Aus dem Polder wird das Wasser gedrosselt in den ‘Teicheschloot’ und letztendlich in das Larrelter Tief abgegeben. Die Drosselung erfolgt über ein Drosselbauwerk mit einem Abflussregler in Form eines Plattenschiebers. Die Abmessungen der Drosselöffnung betragen 400 x 400 mm (THALEN CONSULT 2023). Als wasserbauliche Eingriffe werden kleine Grabenbereiche überplant, Gräben aufgeweitet, ein

kleines Mahlbussenbecken angelegt und Einlass- und Auslasseinrichtungen verbaut. Im Inneren des Hochpolders werden naturnahe Stillgewässer und Vernässungszonen geschaffen.

- Lageeinordnung:

Der Hochpolder soll in der Gemarkung Conrebbersweg im Nordwesten des Emders Stadtgebietes errichtet werden. Die Umsetzung soll auf den Flurstücken 29 und 30 in der Gemarkung Larrelt Flur 18 erfolgen.

Die Hochpolderfläche wird über die Straße 'Klunderburgweg' erschlossen. Der 'Klunderburgweg' ist öffentlich zugänglich, als Naherholungsweg jedoch nur eingeschränkt nutzbar. Als Radweg und Verkehrsweg für PKWs ist der Weg aufgrund der schlechten Wegedecke kaum nutzbar. Als Spazierweg ist der Weg aufgrund der Lage wenig frequentiert. Es werden, auf die Bauzeit begrenzt, die Naherholungsfunktionen für Spaziergänger und anderer Naherholungssuchender geringfügig beeinträchtigt.

In direkter Nähe zum Eingriffsraum ist keine Wohnbebauung vorhanden. Die nächsten Wohnbebauungen (Hofstelle nördlich von Larrelt und Wohngebiet 'Constantia') finden sich südlich des Vorhabens in ca. 300 m Entfernung.

#### **b) Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft:**

Im Eingriffsbereich befinden sich drei verschiedene Biotoptypen. Die beiden betroffenen landwirtschaftlichen Flurstücke liegen als 'basenreicher Tonacker (AT)' bzw. als 'sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)' vor. Eingerahmt werden die Eingriffsflächen von sommertrockenen und teils ganzjährig wasserführenden 'nährstoffreichen Gräben (FGR)'.

Östlich angrenzend an die Eingriffsflächen befindet sich eine lineare nicht standortgerechte Gehölzanzpflanzung (HPF), die aus Mehlbeeren (*Sorbus intermedia*) besteht. Diese liegt außerhalb der Eingriffsbereiche. Die Bäume sind nicht gemäß der Emders Baumschutzsatzung als geschützt einzustufen.

Natürliche oder wertvolle Böden sind infolge der anthropogenen Eingriffe (intensive landwirtschaftliche Nutzung) nicht ausgeprägt. Ggfs. liegen sulfatsaure Bodenbereiche vor. Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet wird durch den Autobahnzubringer 'Westumgehung' stark beeinträchtigt. Es finden sich zum Teil nicht standortgerechte Anpflanzungen, die den freien Charakter des Hammrichs behindern. Windkraftanlagen und technische Einrichtungen sind nicht vorhanden. Dem Landschaftsbild im Eingriffsbereich ist eine mittlere Bedeutung zuzuordnen.

Bedingt naturnahe Bereiche finden sich im Bereich der Gehölzonen. Besonders wertvolle Flächen für Flora und Fauna sind im Vorhabenbereich nicht ausgeprägt.

#### **c) Abfall- und Abwasser:**

Die während des Baues anfallenden Abfälle werden gesammelt und der kommunalen Entsorgung zugeführt. Anlagen- und betriebsbedingt treten keine Abfälle auf. Anfallendes Niederschlagswasser im Bereich der Freiflächen versickert weiter natürlich und wird über das vorhandene/neue Entwässerungssystem (Gräben/Drosselbauwerk) der örtlichen Entwässerung zugeführt.

Durch die geplanten Änderungen erhöht sich die Versiegelungsfläche vor Ort nur unwesentlich (ca. 170 m<sup>2</sup>). Sollten Hochwasserspitzen auftreten, wird der Polder geflutet und danach kontrolliert abgelassen.

#### **d) Umweltverschmutzung und Belästigungen:**

Die durch die Bauarbeiten emittierten Emissionen an Luftschadstoffen sind zu vernachlässigen. Diese haben ihren Ursprung im Baustellenverkehr und den notwendigen Bauarbeiten. Zusätzliche Schadstoffemissionen sind nach Fertigstellung des Hochpolders nicht zu erwarten.

#### **e) Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien:**

Hinsichtlich des Gewässerschutzes sind bei der Herstellung des Hochpolders Sicherheitsvorkehrungen bezüglich Verunreinigungen von Grund- und Oberflächengewässern durch Treibstoff- und Ölunfälle von den bei der Baumaßnahme verwendeten Fahrzeugen/Anlagen bauseitig vorzuhalten. Explosive Stoffe, radioaktive, krebserregende oder erbgutverändernde Stoffe kommen nicht zum Einsatz.

Der Hochpolder soll bei Bedarf geflutet werden. Im Bereich der Anlagen werden Betriebsmittel wie Öle, Fette, Kältemittel, sonstige Betriebsflüssigkeit etc. benötigt. Freigesetzt werden können diese Stoffe durch Störfälle. Die Auswirkungen eines Unfalls im Bereich der Schöpferwerksanlagen sind im Hinblick auf die Umweltrelevanz (Bodenschutz) zu vernachlässigen.

## **2 Standort des Vorhabens**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

### **a) Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):**

Die Vorhabenflächen liegen innerhalb des Landschaftsraumes 'Twixlumer Hammrich Ost'. Das Hammrichgebiet nordöstlich Twixlums ist grünlanddominiert mit eingestreuten Ackerflächen. Es finden sich zum Teil nicht standortgerechte Anpflanzungen, die den freien Charakter des Hammrichs behindern. Windkraftanlagen und technische Einrichtungen sind nicht vorhanden. Flankiert werden die Vorhabenbereiche vom 'Klunderburgweg'. Dieser ist aufgrund des schlechten Zustandes der Wegedecke nur eingeschränkt zur Naherholung nutzbar. Die Vorhabenflächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und jagdlich betreut. Siedlungsstrukturen sind angrenzend nicht vorhanden.

### **b) Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien):**

Das Plangebiet gehört zur naturräumlichen Einheit 'Watten und Marschen (Binnendeichsflächen)'. Die 'Ostfriesischen Seemarschen' sind vom Meer und dem Gezeiteneinfluss gebildet und geprägt worden. Holozäne Ablagerungen des Meeres, vornehmlich Tone, bilden den Untergrund. Das Untersuchungsgebiet befindet sich gemäß geologischer Basisdaten (NIBIS Datenserver LBEG Hannover 2023) in der Bodengroßlandschaft der Küstenmarsch. Diese ist geprägt durch Kleiböden unterlagert von Feinsanden. Regional ist der Klei auch von Torfen unterlagert, wobei auch Mischformen aus Klei und Torf auftreten können. Als Bodentypen liegen im Eingriffsbereich Knick- und Kleimarschen vor. Im Vorhabenbereich können sulfatsaure Bodenschichten vorhanden sein.

Aufgrund der Einbettung des Vorhabengeländes innerhalb intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen sind Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Baubereiches als sehr gering einzustufen. Ursprünglich vorkommende Biotoptypen sowie Arten- und Lebensgemeinschaften sind im Zuge der regelmäßigen Nutzung, des Nährstoffeintrages und des Einsatzes von Pestiziden und Herbiziden nicht mehr vorhanden.

Gefährdete Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt. Im Bereich der linearen Gehölzanpflanzung und der Entwässerungsgräben können zu bestimmten Zeiten jedoch potentiell gefährdete Arten vorhanden sein. Wichtige Wanderkorridore für Arten- und Lebensgemeinschaften sind nicht vorhanden.

### **c) Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):**

#### **- Natura 2000-Gebiet gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG**

Nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

#### **- Europäische Vogelschutzgebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG**

In ca. 730 m Entfernung befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet 'V04 Krummhörn' (DE2508-401). Die Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes verlaufen nördlich und westlich vom Vorhaben. Durch die Anlage des Hochpolders sind keine negativen Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet zu erwarten, da keine räumlichen Interaktionen stattfinden und der Eingriff örtlich und zeitlich begrenzt ist. Es wird keines der Erhaltungsziele des Schutzgebietes beeinträchtigt.

Das Schutzgebiet wird in seinen Schutzziele aufgrund der räumlichen Distanz nicht von den geplanten Maßnahmen betroffen. Während des Baues und der Nutzung der wasserbaulichen Anlagen gehen keine negativen Beeinträchtigungen auf die Biotopstrukturen und die Arten- und Lebensgemeinschaften aus.

**- Naturschutzgebiete nach § 23 Abs. 1 BNatSchG**

Nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

**- Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 Abs. 1/Abs. 4 BNatSchG**

Nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

**- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 26 Abs. 1 BNatSchG**

Keine Biosphärenreservate in der näheren oder weiteren Umgebung vorhanden, daher nicht betroffen.

Die geplanten Vorhabenflächen liegen in ca. 730 m Entfernung zum Landschaftsschutzgebiet AUR 030 'Krummhörn'. Dieses ist in weiten Bereichen deckungsgleich mit dem EU-Vogelschutzgebiet 'V04 Krummhörn' (DE2508-401 s.o.). Südlich angrenzend befindet sich zudem das Landschaftsschutzgebiet EMD 00002 'Schlafdeich Constantia'. Durch die Anlage des Hochpolders sind keine negativen Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete zu erwarten, da keine räumlichen Interaktionen stattfinden und der Eingriff örtlich und zeitlich begrenzt ist.

Es wird keines der Erhaltungsziele der Schutzgebiete beeinträchtigt. Während des Baues und der Nutzung der wasserbaulichen Anlagen gehen keine negativen Beeinträchtigungen auf die Biotopstrukturen und die Arten- und Lebensgemeinschaften aus.

**- Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 Abs. 1 BNatSchG und naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 NNatSchG**

Im Eingriffsbereich nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

**- Geschützte Biotope nach § 30 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NNatSchG**

Geschützte Biotope nach § 30 bzw. § 24 im Eingriffsbereich nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

**- Naturdenkmal gem. § 28 BNatSchG**

Im Eingriffsbereich nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

**- Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)**

Nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

**- Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

- Grenzwerte nach EG-Luftqualitätsrichtlinie

- Messwerte für das Beurteilungsgebiet oder vergleichbare Gebiete

Nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

**- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsg.)**

Nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

**- Denkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft sind**

Nicht betroffen.

**- Sonstige Schutzkriterien**

Nicht betroffen.

### 3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

**a) dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung):**

Die nächsten Wohnbebauungen befinden sich in einer Entfernung von ca. 300 m zum Vorhaben (Hofstelle nördlich von Larrelt und Siedlungsbereiche vom Stadtteil 'Constantia'). Die Auswirkung auf die Bevölkerung (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung) ergibt sich aus den resultierenden Lärmemissionen während der Bauphase und des Betriebes. Der Baulärm ist zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Nächtliche Baumaßnahmen werden nicht durchgeführt. In der Betriebsphase des Hochpolders sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

**b) dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:**

Es wirken keine Auswirkungen über den näheren Vorhabensbereich hinaus, somit liegen keine grenzüberschreitenden Auswirkungen vor.

**c) der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:**

Durch die geplanten Baumaßnahmen werden insgesamt ca. 57.600 m<sup>2</sup> beeinträchtigt. Aufgrund des geplanten Vorhabens werden verschiedene Schutzgüter in ihrer Funktion temporär beeinträchtigt.

Durch die Anlage zweier größerer Stillgewässer und der Schaffung von naturnahen Vernässungsbereichen innerhalb des naturnah angelegten Hochpolders erfolgt eine Förderung des Naturhaushaltes. Die anstehenden Bodenbereiche werden natürlich vernässt und strukturreich entwickelt. Die vorkommenden Artengruppen der Fauna profitieren vom Vorhaben, da Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rastplätze entwickelt bzw. verbessert werden. Negative Auswirkungen auf den vorhandenen Naturhaushalt sind nicht zu erwarten. Durch die geplanten Vernässungsmaßnahmen ist mit einer Verbesserung/Aufwertung des Naturhaushaltes zu rechnen. Negative Auswirkungen auf angrenzende Biotope sind nicht zu erwarten. Es werden abgestimmt extensive Unterhaltungsarbeiten (u. a. Mahd der Freiflächen) durchgeführt.

**d) der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkung:**

Der Hochpolder soll dauerhaft betrieben werden. Nach Fertigstellung des Hochpolders und der naturnahen Strukturen sind keine weiteren Eingriffe geplant. Innerhalb des Hochpolders werden Unterhaltungsmaßnahmen (Mahd etc.) durchgeführt. Ein Rückbau des Polders ist potentiell möglich, aber nicht geplant.

### 4 Tabellarische Bewertung der Schutzgüter

**a) Schutzgut Mensch**

Bestand/bestehende Nutzung und Schutzfunktion

- Keinerlei Freizeit- und Erholungswert.
- sporadische Naherholungsnutzung randlagig (Spazierwege).

Auswirkungen der Planung

- Zeitlich begrenzte zusätzliche Lärmemissionen (Bauphase tagsüber).

Bewertung

Temporäre geringfügige Beeinträchtigung durch Baulärm; nach Beendigung der Bauarbeiten keine negativen Auswirkungen.

**b) Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt/Arten- und Lebensgemeinschaften**

Bestand/bestehende Nutzungen und Schutzfunktionen

Biotope:

- Intensiv unterhaltene Acker- und Grünlandflächen.
- Begleitende Entwässerungsgräben.

Arten- und Lebensgemeinschaften:

- Aufgrund der intensiven Acker- und Grünlandnutzung sind keine gefährdeten oder schützenswerten Arten- und Lebensgemeinschaften ausgebildet. Wertvolle Arten- und Lebensgemeinschaften sind nicht vorhanden.
- Die angrenzenden Grabenbereiche können potentiell als Fortpflanzungs- und Wanderhabitat von der Avifauna und Amphibien genutzt werden.

Auswirkungen der Planung

- Temporäre Beeinträchtigungen von Artengemeinschaften durch Bauarbeiten.
- Kleinräumige Versiegelung (ca. 170 m<sup>2</sup>).
- Anlage von naturnahen Stillgewässern und Vernässungszonen mit Flachufern.
- Keine Beeinträchtigung von Brutvögeln, eingriffsnah stehen zur Bauzeit ausreichende Ausweichplätze zur Verfügung.
- Unregelmäßige Flutung des Hochpolders; treten Hochwasserspitzen auf, darf der Polder jederzeit geflutet werden, die Auswirkungen hinsichtlich ggfs. betroffener Bruthabitate der Avifauna und Säugetiere ist mit dem allgemeinen Lebensrisiko der Arten gleichzusetzen.
- Die vorkommenden Artengruppen der Fauna profitieren vom Vorhaben, da Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rastplätze entwickelt bzw. verbessert werden.

Bewertung

Positive Auswirkungen.

### **c) Schutzgut Boden/Fläche**

Bestand/bestehende Nutzung und Schutzfunktion

- Regelmäßig unterhaltene Grünlandflächen und Ackerbereiche.
- Allgemeine Lebensraumfunktion.
- Kleinräumige Versiegelung (ca. 170 m<sup>2</sup>).
- Sulfatsaure Böden ggfs. im Eingriffsbereich vorhanden (s. Kap. 5).

Auswirkungen der Planung

- Verlagerung von Aushubboden.
- Verbesserung des Bodenlebens (Vernässung, extensive Grasfluren).
- Nachhaltige Vernässung von Bodenbereichen; dadurch Schutz der Knick-, Brackmarschböden.

Bewertung

Positive Auswirkungen.

### **d) Schutzgut Wasser**

Bestand/bestehende Nutzung und Schutzfunktion

- Oberflächengewässer innerhalb der geplanten Polderflächen und angrenzend vorhanden (Grabensystem). Geringe Grabenverluste durch Überplanung.
- Mittlere Grundwasserneubildungsrate im Eingriffsraum.
- Allgemeine Lebensraumfunktion.

Auswirkungen der Planung

- Anlage naturnaher Stillgewässer und Verlandungsstrukturen mit Flachufern.
- Verbesserung der Grundwasserneubildung.

Bewertung

Positive Auswirkungen.

### **e) Schutzgut Luft/Klima**

Bestand/bestehende Nutzung und Schutzfunktion

- Mittlere Funktion als Kalt-/Frischlufitentstehungsfläche.

Auswirkungen der Planung

- Schaffung zusätzlicher Kalt-/Frischlufitentstehungsflächen, diese wirken aber nur lokal.

Bewertung

Keine Auswirkungen.

#### **f) Schutzgut Landschaft**

##### Bestand/bestehende Nutzung und Schutzfunktion

- Regelmäßig unterhaltene Flächen.
- Hamrrichflächen mit nicht standortgerechten Anpflanzungen.
- Starke Beeinträchtigung durch angrenzende Autobahn.

##### Auswirkungen der Planung

- Leichte Verwallung um den Hochpolder, nur direkt vor Ort wahrnehmbar.

##### Bewertung

Keine negativen Auswirkungen.

#### **g) Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

##### Bestand/bestehende Nutzung und Schutzfunktion

- Keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.
- Zuwegung erfolgt über einen bereits stark sanierungsbedürftigen Weg.

##### Auswirkungen der Planung

- Keine Auswirkungen zu erwarten.

##### Bewertung

Keine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern.

#### **h) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

##### Bestand/bestehende Nutzung und Schutzfunktion

- Intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen.

##### Auswirkungen der Planung

- Durch die geplante naturnahe Gestaltung erfolgt eine Förderung der anderen Schutzgüter (s.o.).

##### Bewertung

Positive Auswirkungen.

#### **i) Biologische Vielfalt**

##### Bestand/bestehende Nutzung und Schutzfunktion

- Ökologisch geringwertige Flächen (intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen).
- Brutvorkommen der Avifauna (Wiesenvögel) können im Eingriffsbereich auftreten.
- Die biologische Vielfalt des Eingriffsgebietes ist stark entwicklungsfähig.

##### Auswirkungen der Planung

- Vergrämung von Artengruppen während der Bauphase aus angrenzenden Biotopen, angrenzend stehen ausreichende Ausweichbiotope zur Verfügung.
- Anlage von neuen Gewässerbereichen, Verlandungszonen und ruderalen Freiflächen.
- Die vorkommenden Artengruppen der Fauna profitieren vom Vorhaben, da Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rastplätze entwickelt bzw. verbessert werden.

##### Bewertung

Positive Auswirkungen.

### **5 Auflagen, Schutzmaßnahmen**

Für das geplante Vorhaben sind hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft durch dauerhafte oder temporäre Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter folgende Schutzmaßnahmen durchzuführen.

- 1) Schutz von Gehölzen entlang des Baubereiches. Während der Bauphase sind die vorhandenen Gehölze gemäß DIN 18920 (Deutsches Institut für Normung 1973) und RAS-LP 4 (Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen 1999) zu schützen. Dies gilt hier für die Mehlbeerenreihe entlang des 'Klunderburgweges', die in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort liegt.

- 2) Vermischungen gewachsener Bodenschichtungen sind zu vermeiden. Ober- und Mineralboden sind soweit möglich getrennt voneinander zu lagern. Anfallendes Bodenmaterial kann zur Aufschüttung/Modellierung der Wallanlage verwendet werden. Überschüssiges Bodenmaterial ist abzufahren und darf nicht in angrenzende Freiflächen eingearbeitet werden. Das Befahren des Baustellenbereiches ist nur auf den Baustraßen oder schon befestigten und/oder zu überbauenden Flächen statthaft. Das Abstellen von Fahrzeugen, Arbeitsmaterialien etc. ist außerhalb des Baubereiches nicht statthaft.
- 3) Sulfatsaurer Boden: Anfallender Bodenaushub ist vor Ort durch ein Fachbüro zu beproben. Sollte sulfatsauer oder potentiell sulfatsaurer Boden vorliegen, ist dieser fachgerecht zu verbringen. Sowohl die Beprobung als auch die ggfs. notwendige fachgerechte Lagerung und Entsorgung sind gegenüber dem Fachdienst Umwelt und Klimaschutz der Stadt Emden mit einem Managementplan nachzuweisen.
- 4) Sicherungsvorkehrungen bzgl. Verunreinigungen von Grund- und Oberflächengewässern durch Treibstoff und Öl, Löscharbeiten etc. sind bauseitig vorzuhalten.
- 5) Finden im Baufeld ggfs. Ansiedlungen von brütenden Vögeln statt, darf das Baufeld erst nach Beendigung der Bruten bearbeitet werden. Um Ansiedlungen zu verhindern, sind rechtzeitig zu veranlassende Vergrämungsmaßnahmen zulässig. Zudem sind die Vorgaben gemäß § 39 BNatSchG zu beachten. Eine Ausnahme hiervon ist nur in Absprache mit der UNB der Stadt Emden möglich. Zuverlässige Grabenabschnitte können geschützte Amphibien beherbergen. Diese sind ggfs. zu bergen und in andere Gewässerbiotope zu überführen. Zur Förderung der Biodiversität sind verschiedene Artenschutzmaßnahmen umzusetzen.
- 6) Die Einhaltung der Auflagen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu sichern und nachzuweisen.

## 6 Behördliche Abwägung

Für die geplante Errichtung eines Hochpolders und der notwendigen Nebenanlagen in der Stadt Emden führte die Untere Wasserbehörde als zuständige Behörde eine überschlägige Prüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) i. S. v. § 5 UVPG durch, deren Ergebnisse im oben genannten Text dargelegt, geprüft und abgewogen wurden.

Unter Bezugnahme auf die vom Vorhabenträger insgesamt vorgelegten Unterlagen sowie sonstiger zur Verfügung stehender Informationen hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Es konnten bei der Prüfung der einzelnen Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen der verschiedensten Schutzkriterien festgestellt werden. Eine Verschlechterung des Zustands des Oberflächenwasserkörpers konnte nicht festgestellt werden (Verschlechterungsverbot). Zur Minimierung von temporär auftretenden Störungen wurden entsprechende Schutzmaßnahmen benannt.

Die Untere Wasserbehörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass sich bezüglich der geplanten Errichtung eines Hochpolders und der notwendigen Nebenanlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Somit kann als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht festgehalten werden, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Emden, den 26.03.2024